

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltung der Geschäftsbedingungen

Die H&N ServiceUnit ist ein Teilbereich der Hess & Nies GmbH & Co. KG.

Für alle Angebote, Leistungen und Lieferungen, sowie für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit der H&N ServiceUnit gelten ausschließlich die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), auch wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Entgegenstehende Bedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen, diese werden nicht Vertragsinhalt, soweit er nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht und Sondervereinbarungen wünscht. Spätestens zum Zeitpunkt einer Entgegennahme der Lieferung oder Leistung gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der H&N ServiceUnit als angenommen.

Abweichende Vereinbarungen, Ergänzungen, Nebenabreden, sowie telefonische und mündliche Abmachungen zwischen dem Kunden und der H&N ServiceUnit sind nur dann verbindlich, wenn sie von der H&N ServiceUnit schriftlich bestätigt werden.

§ 2 Vertragsabschluss/Vertragsinhalt/Vertragsbeendigung

Die Angebote der H&N ServiceUnit sind freibleibend und unverbindlich.

Der Vertrag kommt nach Bestellung durch unsere Bestätigung oder durch die Ausführung der übertragenen Leistungen zu Stande. Der Auftraggeber ist durch unsere Auftragsbestätigung oder durch mündliche/telefonische Auftragserteilung gebunden.

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Für Fehler in diesen vom Auftraggeber eingereichten Unterlagen übernimmt die H&N ServiceUnit keine Haftung.

Mitarbeiter von der H&N ServiceUnit sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt eines schriftlich vereinbarten Vertrages hinausgehen.

Eine außerplanmäßige Beendigung von Aufträgen bedarf zusätzlich zu mündlichen/telefonischen getroffenen Absprachen, eine Schriftliche Benachrichtigung an die H&N ServiceUnit.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

Es gelten die nachfolgenden Preise zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer:

Stundensatz – Worker	26,80€
Stundensatz – Worker qualifiziert/eingearbeitet	32,80€
Stundensatz – Projekt Manager	35,00€
Kilometerpauschale	0,40€/km
An- & Abfahrtpauschale	20,00€ pro Stunde/ pro Person

Werden zwischen dem Auftraggeber und der H&N ServiceUnit abweichende Vereinbarungen zur Vergütung getroffen, gelten diese.

Der Verrechnungssatz basiert auf der 5 Tage Woche (Montag bis Freitag). Soweit im Rahmenvertrag nicht anderweitig vereinbart, werden zusätzlich zum Verrechnungspreis daher folgende Zuschläge zzgl. Umsatzsteuer berechnet:

Zuschlag für Einsätze unter 5 Stunden Einsatzdauer	50,00€
Mehrarbeit ab der 9.Stunde	25 %
Spätschicht (16:00-22:00Uhr)	25 %
Nachtschicht (22:00-06:00Uhr)	50 %
Samstagsarbeit	50 %
Sonntags- & Feiertagsarbeit	100 %

Die Zahlungen sind soweit nicht anders vereinbart, nach Rechnungsstellung sofort ohne Abzug fällig. Bei Verzug ist die H&N ServiceUnit berechtigt, Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Zinssatz der Euribor (1Jahr) als pauschalen Schadenersatz zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens durch die H&N ServiceUnit ist zulässig.

Die H&N ServiceUnit ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und wird den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die H&N ServiceUnit berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Forderungsbetrag auf ein Bankkonto der H&N ServiceUnit gutgeschrieben wurde.

Bei Aufträgen von einer Laufzeit von über 2 Wochen ist die H&N ServiceUnit berechtigt Zwischenrechnungen zu stellen. Die Zwischenrechnungen erfolgen in Abständen von jeweils einer Woche nach dem Beginn der Arbeiten. Für die Fälligkeit gelten die vorstehenden Regelungen.

Nach einer Ablauffrist von 3 Wochen nach Ausstellungsdatum der Rechnungen gelten diese als vom Auftraggeber angenommen und in vollem Umfang akzeptiert, wenn dieser innerhalb dieses Zeitraums nicht schriftlich Einspruch gegen die Rechnungen erhebt. Reklamationen bzw. Beanstandungen von Rechnungsinhalten nach der Frist sind ausgeschlossen.

§ 4 Behinderungen/Lieferverzögerung/Haftung/Gewährleistung

Die H&N ServiceUnit ist bemüht, vereinbarte Termine pünktlich einzuhalten. Verbindliche Leistungszeiten müssen schriftlich vereinbart werden.

Bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungseinstellung oder Insolvenzantragsstellung entfällt unsere Liefer- und Leistungspflicht.

Die rechtzeitige Liefer-, und Leistungspflicht entfällt ebenfalls bei Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, behördlichen Anordnungen u.ä. Eine Ersatzpflicht besteht in diesen Fällen nicht.

Die rechtzeitige Leistung der H&N ServiceUnit setzt voraus, dass der Auftraggeber alle ihm obliegenden Verpflichtungen (technische Informationen, Leistungsvorgaben Dritter) rechtzeitig mit der H&N ServiceUnit geklärt und z.B. behördliche Genehmigungen, Auflagen etc. erfüllt hat.

Etwaige Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers sind gegenüber der H&N ServiceUnit unverzüglich anzuzeigen. Die Ansprüche werden zunächst auf das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt. Die Gewährleistungsansprüche gegen die H&N ServiceUnit stehen nur dem Auftraggeber unmittelbar zu und sind nicht übertragbar. Sofern Schäden aus der Tätigkeit der H&N ServiceUnit nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden, wird die Haftung ausgeschlossen.

Alle Reklamationsansprüche müssen innerhalb von 14 Tagen geltend gemacht werden.

§ 5 Eigentumsvorbehalt/Zurückbehaltung

Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die H&N ServiceUnit aus jedem Rechtsgrund gegen den Vertragspartner jetzt oder künftig zustehen, bleibt gelieferte Ware Eigentum der H&N ServiceUnit. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbesondere Zahlungsverzug ist die H&N ServiceUnit berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Auftraggebers gegen Dritte zu verlangen und bearbeitete oder zu bearbeitende Teile des Auftraggebers zurückzubehalten. In der Zurücknahme, Zurückbehaltung sowie der Pfändung der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor.

§ 6 Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit/Umweltschutz

Alle Tätigkeiten des H&N ServiceUnit Mitarbeiters unterliegen den für den Betrieb des Auftraggebers geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts; die hieraus sich ergebenden Pflichten für den Arbeitgeber obliegen dem Auftraggeber unbeschadet der Pflichten des Auftragnehmers.

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass alle am Beschäftigungsort des Mitarbeiters geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften eingehalten werden und Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe gewährleistet sind. Über eventuell auftretende arbeitsplatzspezifischen Gefahren sowie über die Maßnahmen zur deren Abwendung hat der Auftraggeber den Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeiten zu informieren.

Der Auftraggeber hat darauf zu achten, dass die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), insbesondere die Genehmigung der Sonntagsarbeit berücksichtigt werden. Für Verstöße gegen die Bestimmungen übernimmt die H&N ServiceUnit keine Haftung.

Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass jeder H&N ServiceUnit Mitarbeiter, der für sie oder in Ihrem Auftrag Tätigkeiten ausübt, von denen nach Feststellung der Organisation des Auftraggebers bedeutende Umweltauswirkung ausgehen können, durch Ausbildung, Schulung oder Erfahrung qualifiziert ist, und muss damit verbundene Aufzeichnungen aufbewahren.

§ 7 Übernahme/Vermittlung

Geht der Auftraggeber mit einem Mitarbeiter der H&N ServiceUnit vor oder während eines bestehenden Auftrages oder bis zu drei Monate danach ein Arbeitsverhältnis ein, erhält die H&N ServiceUnit ein Vermittlungshonorar entsprechend der ununterbrochenen Auftragsdauer beim Auftraggeber.

Das Gleiche gilt für Mitarbeiter, die nach Beendigung des Auftrages als freie Mitarbeiter oder als Selbständige überwiegend für den Auftraggeber tätig werden. Das Überwiegen einer Tätigkeit für den Auftraggeber wird vermutet.

Soweit nicht anders vereinbart, erhält die H&N ServiceUnit folgendes Vermittlungshonorar:

Auftragsdauer

Bis 1 Monat Auftragsdauer
Bis 2 Monate Auftragsdauer
Bis 3 Monate Auftragsdauer
Bis 4 Monate Auftragsdauer
Bis 5 Monate Auftragsdauer
Bis 6 Monate Auftragsdauer
Bis 7 Monate Auftragsdauer
Bis 8 Monate Auftragsdauer
Bis 9 Monate Auftragsdauer
Bis 10 Monate Auftragsdauer
Ab dem 11 Monat Auftragsdauer

Vermittlungshonorar

250 Std * Verrechnungssatz
225 Std * Verrechnungssatz
200 Std * Verrechnungssatz
175 Std * Verrechnungssatz
150 Std * Verrechnungssatz
125 Std * Verrechnungssatz
100 Std * Verrechnungssatz
75 Std * Verrechnungssatz
50 Std * Verrechnungssatz
25 Std * Verrechnungssatz
ohne Berechnung

Kurze Unterbrechungen des Einsatzes werden auf die zuvor genannte Auftragsdauer angerechnet. Als kurze Unterbrechung gilt eine Einsatzunterbrechung von max. 1 Monat. Bei längeren Unterbrechungen gilt die Zählung neu.

Das jeweilige Vermittlungshonorar gilt zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer.

Der Anspruch auf die Vermittlungsprovision entsteht unabhängig davon, ob zum Zeitpunkt der Übernahme des Mitarbeiters noch ein Arbeitsverhältnis mit der H&N ServiceUnit besteht.

§ 8 Deutsches Recht/Gerichtsstand

Für diese Geschäftsbedingungen und für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der H&N ServiceUnit und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen

ist, wird die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landgerichts Siegen für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten vereinbart.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betroffene Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.